

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
17(10)834-B

ÖA am 21. März 2012

16. März 2012

## **Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**

**(Michael Sell)**

für die 65. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

„Finanzmarktwächter“

am Mittwoch, dem 21.03.2012, von 08:00 – 10:00 Uhr

Sitzungssaal: 3.101, MELH

Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin)  
(Michael Sell)

Eine Stärkung der Position der Verbraucher bei Finanzprodukten als eine Konsequenz aus der Finanzkrise erscheint trotz bereits erfolgter, zahlreicher Maßnahmen (u. a. Produktinformationsblätter, Dokumentationspflicht) gesellschaftlich gewünscht und in Grenzen auch sinnvoll. Eine Institution, die eine Art Produktaufsicht betreibt, kann als unabhängige Stelle oder „angedockt“ bei der Stiftung Warentest ohne weitreichende Rechte gegenüber der Finanzaufsicht als Ergänzung zu den bisherigen Stellen daher grundsätzlich begrüßt werden. Allerdings sollten dieser Institution keine „quasi“ hoheitlichen Aufgaben übertragen werden und sie sollte nicht die mehr oder weniger versteckte Hauptaufgabe haben, die Finanzaufsicht mit ihren Erkenntnissen zu mehr (individuellem) Verbraucherschutz zu treiben. Ein solcher Finanzmarktwächter ist als systemwidrig abzulehnen. Es muss eine klare Trennlinie zwischen den Aufgaben der BaFin im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes und den Aufgaben einer Stiftung / eines Finanzwächters als Interessenvertretung der Verbraucher gezogen werden. Einem solchen Finanzwächter kann kein Anspruch auf ein Einschreiten/ Tätigwerden der BaFin eingeräumt werden. Auch darf das Ermessen der BaFin im Hinblick auf die gesetzliche Missstandsaufsicht aufgrund von möglichen Erkenntnissen des Finanzwächters nicht eingeschränkt werden.

Dass die Umsetzung der genannten Forderungen im Hinblick auf den Super-Complaint aus Verbraucherschutzsicht nicht zwingend erforderlich erscheint, zeigt die bereits seit einigen Jahren bestehende Möglichkeit eines dem „Super-Complaint“ ähnlichen Rechts der qualifizierten Einrichtungen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG - (dort § 28), der eine (Kollektiv-)Beschwerdemöglichkeit bei der BaFin vorsieht. Hierzu sind bisher keine Eingabe einer qualifizierten Einrichtung an die BaFin gerichtet worden.

Bereits jetzt werden im Rahmen der Missstandsaufsicht die im öffentlichen Interesse stehenden Verbraucherinteressen, die in den einschlägigen Aufsichtsgesetzen (insbesondere VAG, KWG und WpHG) Niederschlag finden, berücksichtigt und vertreten. Für die Durchsetzung stellen die Fachgesetze entsprechende rechtliche

Instrumente (Anordnungen, Prüfungen, Erlaubnisrücknahmen, Abberufungen, etc.) zur Verfügung. Im Übrigen gewinnt die BaFin aus den rund 20.000 Verbraucherbeschwerden, die an die BaFin jährlich herangetragen werden, wichtige Erkenntnisse aus dem Finanzmarkt, die für die Aufsichtstätigkeit auch genutzt werden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass neben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (und der Bundesbank) bereits zahlreiche Institutionen zur Überwachung des Finanzmarktes und zum Schutz der Verbraucher existieren, die besondere Rechte im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung nach dem Unterlassungsklagengesetz haben (Verbraucherzentralen, Wettbewerbszentrale). Auch gibt es zahlreiche außergerichtliche Schlichtungsstellen im Finanzsektor (Ombudsleute), die eine kostengünstige und schnelle Streitbeilegung ermöglichen. Diese Stellen sind kompetent und geeignet, die Verbraucherinteressen gebührend zu vertreten, eines besonderen Vorlage- und Entscheidungsrechts gegenüber der Finanzaufsicht bedarf es daher nicht.